

Wir Leopold von Gottes gnaden Erwählter Römischer Käyser ... Fugen N. N. allen und jeden Beambten und Unterthanen des Hertzogthumbs Güstrow ... hiemit zuwissen ... wie daß Wir nach erfolgtem Absterben/ weyland Eures gewesten Lands-Fürsten Gustaff Adolph/ zu Mecklenb./ und der Succession dieses Fürstenthumbs halben zwischen der beeden Hertzogen Friederich Wilhelm und Adolph Friederich zu Mecklenb. Lieb. Lieb. sich hervor gethanen Streitigkeiten die Administration und Verwaltung desselben ... führen ... : Geben in unserer Stadt Wien den zwölften Ianuarii Anno sechzehenhundert sieben und neuntzig ...

Abdruck, [S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730867269>

Druck Freier  Zugang



1697. 12. Januar:

Wunderliche ...

... in ...

... in ...

Geopolis

... in ...

... in ...

(1.2.)

Rajz. Zimbrunung in possessione Ducatus Guestov. cu sig. R. M.

27. Jan. 1697.

Wir Leopold von Gottes Gnaden
Erwählter Römischer Kayser zu allen Seiten Mehrerer
des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhemb Dalmatien Croatien
und Slavonien etc. König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu
Burgund / Steyer / Kärndten Crain und Wirtemberg / Graff zu Tyrol.

Wir N. N. allen und jeden Beambten und Unterthanen des Herzogthums Güstrow denen dieser unser offener Kayserl. Brieff oder dessen glaubwürdige Abschrift / Dero Wir eben den glauben / als dem Originali selbst zugestellet haben wollen / vorkommt / hiemit zu wissen / und habt ihr euch vorhin gehorsamst zuerinnern / wie daß Wir nach erfolgtem Absterben / weyland Eures gewesenen Lands-Fürsten Gustaff Adolph / zu Mecklenb. / und der succession dieses Fürstenthumbs halben zwischen der beeden Herzogen Friederich Wilhelm und Adolph Friederich zu Mecklenb. Lieb. sich hervor gethanen Streitigkeiten die Administration und Verwaltung desselben in unserm allerhöchsten Kayserl. Nahmen bis zu gut-oder rechtlichem aufgang der Sachen führen / und Euch unterm acht und zwanzigsten Novembr. sechzehnhundert fünf und neunzig anbefehlen zulassen bewogen worden / Euch keinem beeder Herzogen anzuhängen / sondern allein denen von ersterwehnter unserer Kayserl. Administration erfolgenden Befehlen nachzukommen. Nun sind Wir zwar der beständigen Hoffnung gewesen / es würden obbesagte differenzen in der Güte vor unserer zu dem ende angeordneten Kayserl. Commission abgethan worden seyn; Nachdem aber von beeden oberürten Streitenden Theilen vielmehr unser gerechtes decisum und Verordnung in Possessorio verlangt / und umb die Belehnung angeruffen worden / darumb Uns auch verschiedentlich gebetten; So haben Wir zu folg unser obtragenden allerhöchsten Kayserl. Ampts diesem von beeden Theilen zum öfftern beschenehen billichen Ansuchen / nicht entgegen können / sondern die dießfals verhandene Acta samentlich in weitläuffige / und wohlbedachtliche erwegung an unserm Kayserl. Reichs Hoff-Rath ziehen: Darauff an Uns referiren lassen / und endlich befunden / daß des Herzogs Friederich Wilhelms zu Mecklenburg Lieb. der Justiz gemäß in die Possession des gesambten Herzogthums Güstrow und dessen Genuß cum omni causa gesetzt / zur Belehnung admittiret / und dabey so lang bis in petitorio ein anders durch gut-oder Rechtlichen Weg erfolget / und Wir darauff ferner Verordnung ergeben haben lassen werden / geruhiglich gelassen werden solle; Solchem nach ist unser gnädigster und nachdrücklicher ernstlicher Befehl an Euch insgesambt / und einen jeden insonderheit hiemit / und wollen / daß ihr bey Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnad und unaufbleiblicher scharffer Bestrafung mehrgedachten Herzogs Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg Lieb. nunmehr / und so lang bis von Uns ein wiederiges nicht befohlen wird / für euren rechtmässigen Landes-Herrn erkennet / demselben gewöhnliche Huldigung auff Unserer Kayserl. Commissionarii Anweisung und sein Begehren leistet / auch jederzeit schuldige Onera und Pflichten abstattet / dessen Gebot und Verbot in soweit es sich geziemet und gebühret / in allem geziemend nachkommet und gelebet / und davon euch auff keine weis noch weg abhalten / oder verhindern lasset. Daß meinen Wir ernstlich. Geben in unser Stadt Wien den zwölfften Januarii Anno sechzehnhundert sieben und neunzig / Unserer Reiche des Römischen im neun und dreyszigsten / des Hungarischen im zwey und vierzigsten / und des Böhemischen im ein und vierzigsten.

Leopold.

Vc. Sebastian Wunibald / Erbst.
 Graff zu Zeyhl.



Ad Mandatum Sacrae. Cæs. Majest.
 proprium
 Franz Bildrich von Mensbengen.

Daß gegenwertiger Abdruck mit dem Originali in allen von Wort zu Wort gleichlaute / solches thue mit eigener Hand-
 Unterschrift / und vordruckten Inseigel attestiren. Güstrow den 27. 17. Januar. 1697.
 Der Röm. Kayserl. Majest. würcklicher Reichs-Hoff-Rath / Cammer-Herr / in den Niedersächsisch-
 und Westphälischen Cräyßen Bevollmächtigter Abgesandter

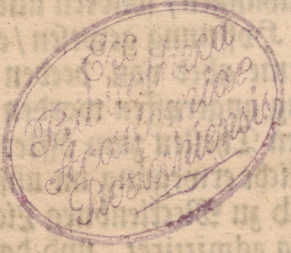
(L.S.)

Christian Graff zu Egth
 und Sangerspach etc.

1697. 12. Januar.

Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin document, spanning the top of both pages.

Main body of handwritten text in Gothic script, covering most of the page area.



Ad Mandatum Sacre. Cam. Majest.
Stanz Bistock von ...

Vr. Secession ...

AK-4060. (17) 9

Handwritten notes at the bottom right, including a date: 27. Jan. 1697.

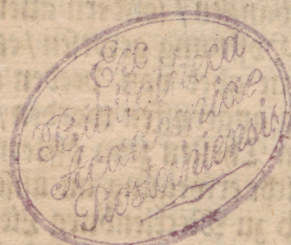


http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn730867269/phys_0003



[Faint, mostly illegible printed text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.]

[Faint, mostly illegible printed text in the middle section of the page, appearing to be bleed-through.]



[Faint, mirrored or bleed-through printed text at the bottom of the page, including the words 'Ab Mandatum Sacre. Cur. Majest.' and 'Zeugnis'.]

AK-4060.(17)⁴

Wir Leopold von Gottes Gnaden
Erwählter Römischer Kayser zu allen Seiten Mehrerer
des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim Dalmatien Croatien
und Schlawonien etc. König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu
Burgund / Steyer / Kärndten Crain und Wirtenberg / Graf zu Tyrol.

Wegen N. N. allen und jeden Beampten und Untertanen des Herzogthums Güstrow denen dieser unser offener Kayserl. Brieff oder dessen glaubwürdige Abschrift / Dero Wir eben den glauben / als dem Originali selbst zugestellt haben wollen / vorkommt / hiemit zu wissen / und habt ihr euch vorhin gehorsamt zu erinnern / wie das Wir nach erfolgtem Absterben / Lands-Fürsten Gustaff Adolph / zu Mecklenb. / und der succession dieses Fürstenthums halben zwischen der beeden Wilhelm und Adolph Friederich zu Mecklenb. Lieb. Lieb. sich hervor gethanen Streitigkeiten die Administration in unserm allerhöchsten Kayserl. Nahmen bis zu gut-oder rechtlichem aufgang der Sachen führen / und Euch unterm acht und zwanzig hundert fünf und neunzig anbefehlen zulassen bewogen worden / Euch keinem beeder Herzogen anzuhängen / sondern allein denen von unserl. Administration erfolgenden Befehlen nachzukommen. Nun sind Wir zwar der beständigen Hoffnung gewesen / es würden die Güte vor unserer zu dem ende angeordneten Kayserl. Commission abgethan worden seyn; Nachdem aber von beeden oberürten mehr unser gerechtes decisum und Verordnung in Possessorio verlanget / und umb die Belehnung angeruffen worden / darumb Umpbetten; So haben Wir zu folg unser obtragenden allerhöchsten Kayserl. Ampts diesem von beeden Theilen zum öfftern bescheneht gehen können / sondern die dießfals verhandene Acta samentlich in weitläuffige / und wohlbedachtliche erwegung an unserm Kayserl. Darauff an Uns referiren lassen / und endlich befunden / das des Herzogs Friederich Wilhelm zu Mecklenburg Lieb. der Justitiarii des gesambten Herzogthums Güstrow und dessen Genus cum omni causa gesetzt / zur Belehnung admittiret, und dabey so lang durch gut-oder Rechtlichen Weg erfolget / und Wir darauff ferner Verordnung ergeben haben lassen werden / geruhiglich gelassen wirt ist unser gnädigster und nachdrücklicher ernstlicher Befehl an Euch insgesambt / und einen jeden insonderheit hiemit / und wollen / dass unser Kayserl. Ungnad und unaussbleiblicher scharffer Bestrafung mehrgedachten Herzogs Friederich Wilhelm zu Mecklenburg Lieb. bis von Uns ein wiederiges nicht befohlen wird / für eurem rechtmessigen Landes-Herren erkennet / demselben gewöhnliche Huldigung misarii Anweisung und sein Begehren leistet / auch jederzeit schuldige Onera und Pflichten abstattet / dessen Gebot und Verbot in gebühret / in allem geziemend nachkommet und gelebet / und davon euch auff keine weis noch weg abhalten / oder verhindern last ernstlich. Geben in unser Stadt Wien den zwölfften Januarii Anno sechzehenhundert sieben und neunzig / Unserer Reiche des Römischen / des Hungarischen im zwey und vierzigsten / und des Böhheimischen im ein und vierzigsten.

Leopold.

Vr. Sebastian Wunibald / Erbst.
 Graf zu Beyhl.



Ad Mandatum Sacrae
 proprium
 Franz Bildrich von

Das gegenwertiger Abdruck mit dem Originali in allen von Wort zu Wort gleichlaute / solches thue mit eigener Hand. Unterschrift / und vorgedruckt Insiegel attestiren. Güstrow den 27. 17. Januar. 1697.
 Der Röm. Kayserl. Mayest. würcklicher Reichs-Hoff-Rath / Cammer-Herr / und in den Niedersächsisch- und Westphälischen Craysen Bevollmächtigter Abgesandter

(L.S.) Christian Graf zu Eggh
 und Sangerspach etc.

